

20/8298

Fre 16/05

Eingangs:
16105122 Rd

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.04.2022

Verfolgung antisemitisch und rassistisch motivierter Straftaten – Teil 1

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in ihrer Antwort zur kleinen Anfrage (Drs. 20/7054) aus, dass die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt im Januar 2022 eine Rundverfügung erlassen hat, nach der auch bei Privatklagedelikten in der Regel ein öffentliches Interesse an einer Anklageerhebung anzunehmen ist, wenn die Straftat antisemitisch oder rassistisch motiviert war. Die Staatsanwaltschaften wurden angewiesen, eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff StPO nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur nach sorgfältiger Prüfung vorzunehmen.

Nach Auskunft der Landesregierung gab es in Hessen in den Jahren 2012 bis 2021 insgesamt 12.063 Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer Straftaten, darunter 556 wegen antisemitischer Bestrebungen. Über den Ausgang der Verfahren machte die Landesregierung jedoch ungeachtet entsprechender Fragen keine Angaben. Denn nicht jedes Ermittlungsverfahren führt auch zu einer Verurteilung des Beschuldigten. Gerade der durch zahlreiche Presseberichte bekanntgewordene Fall eines Sängers in einem Leipziger Hotel im Oktober 2021 zeigte, dass keineswegs sämtliche Anschuldigungen, die im Rahmen von Anzeigen erhoben werden, auch den Tatsachen entsprechen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1.** In wie vielen der in der Tabelle der Drs. 20/7054 aufgeführten 12.063 Ermittlungsverfahren rechtsextremistischer Straftaten erfolgte eine Anklageerhebung durch die zuständige Staatsanwaltschaft?
- Frage 2.** In wie vielen der in der Tabelle der Drs. 20/7054 aufgeführten 556 Ermittlungsverfahren rechtsextremistischer Straftaten erfolgte eine Anklageerhebung durch die zuständige Staatsanwaltschaft?
- Frage 3.** In wie vielen der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung des Täters bzw. der Täter oder der Erlass eines Strafbefehls?
- Frage 4.** In wie vielen der unter 3. aufgeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe und/oder zu einer Geldstrafe?
- Frage 5.** In wie vielen der unter 3. aufgeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung zu einer Haftstrafe ohne Bewährung?
- Frage 6.** In wie vielen der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Fälle erfolgte ein Freispruch des Täters bzw. der Täter?
- Frage 7.** In wie vielen der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Fälle erfolgte eine Einstellung des Verfahrens nach § 170Abs. 2 StPO?
- Frage 8.** In wie vielen der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Fälle erfolgte eine Einstellung des Verfahrens nach § 153StPO?
- Frage 9.** In wie vielen der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Fälle erfolgte eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO?

Frage 10. In wie vielen der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Fälle erfolgte eine Einstellung des Verfahrens nach einer anderen als den unter 7., 8. bzw. 9. genannten Bestimmungen?

Die Fragen 1 bis 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Die genannten Zahlen entstammen der sog. AFREXT-Statistik. Einen „Verlauf“ der betreffenden Ermittlungsverfahren im Sinne einer sog. „Verlaufsstatistik“ bildet weder diese noch sonstige justizielle Statistiken ab.

Wiesbaden, 16. Mai 2022



Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin